



VEREINBARUNG CAMPINGPLATZ

zwischen dem **Segler Club Wiedenbrück e.V.**, vertreten durch seinen Vorstand und

Herrn/ Frau/ Eheleute

Straße

PLZ, Ort

(im Folgenden „Mieter“ genannt)

Die Stellplatznutzung wird gewünscht ab dem: _____ (Datum)

1. Der Segler-Club Wiedenbrück e.V. (im nachfolgenden „SCWi“ genannt) überlässt von seinem in Lembruch, Uetrechtsweg gepachteten Campingplatz, eine Stellfläche zur Aufstellung eines Caravans/Zeltes an vorgenannten Mieter.
2. Für die Größe und Beschaffenheit des Stellplatzes wird keine Gewähr übernommen.
3. Die jährliche Nutzungszeit des Stellplatzes sowie das dafür zu entrichtende Entgelt einschließlich der Betriebskosten werden vom SCWi entsprechend § 4 und § 5 des Pachtvertrages SCWi / Utrecht festgelegt. Die Zahlung ist nach Erhalt der Rechnung in zwei Teilen zum 01.04. und 01.09. eines jeden Jahres zu tätigen wird bzw. bei vorhandener Einzugsermächtigung eingezogen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, seine Stellfläche stets in ordentlichen Zustand zu halten, die behördlichen Auflagen zu erfüllen und keine festen Bauten zu errichten. Außerdem hat er sich nach Maßgabe des SCWi an der Instand- und Sauberhaltung des gesamten Campingplatzes einschließlich des Sozialgebäudes und der Freiflächen zu beteiligen. Ist ihm dieses nicht möglich, hat er für eine Ersatzkraft zu sorgen, andernfalls werden die Arbeiten gegen Berechnung durchgeführt.
5. Wohnwagen von Campingplatzinhabern dürfen nur Verwandten 2. Grades oder Clubmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus muss ein Antrag beim Vorstand gestellt werden, der hier im Einzelfall entscheidet.
6. Die jeweils gültige Campingplatzordnung (CPIVG) und die Platz- und Gebührenordnung des SCWi sind Bestandteil dieser Vereinbarung und werden hiermit anerkannt.
7. Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12. des laufenden Jahres und verlängert automatisch jährlich, wenn Sie nicht spätestens 3 Monate vor Jahresende (30.09.) gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung ist durch beide Vertragsparteien möglich.
8. Bei Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückvergütung bereits gezahlter Beträge. Angefallene Nebenkosten / nicht geleistete Arbeitsstunden sind nachträglich nach Rechnungsstellung zu zahlen.



9. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der überlassene Stellplatz komplett geräumt und in einem ordentlichen Zustand an den SCWi zurückzugeben. Der Ursprungszustand des Platzes wie bei der Erstübergabe ist wieder herzustellen. Abweichende Regelungen können nur mit dem Platzwart bzw. dem geschäftsführenden Vorstand geregelt werden.
10. Die WC-Schlüssel sind an den Verein ebenfalls zurück zu geben, erst dann wird das Pfand in Höhe von 50 € je Schlüssel erstattet oder mit offenen Beiträgen verrechnet.
11. Das Abstellen der Fahrzeuge und sonstiger Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters; dieser hat sich selbst zu versichern. Die Fahrzeuge müssen in einem betriebssicheren Zustand sein.
12. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden über die vorhandenen Versicherungen des SCWi hinaus besteht nicht.
13. Der Mieter ist verpflichtet eine Private Haftpflicht zu besitzen und für den Wohnwagen eine Kfz-Haftpflicht abzuschließen. Auf Verlangen des Vermieters muss der Mieter diesen Versicherungsschutz nachweisen.
14. Mit der Antragstellung für einen Stellplatz wird die Zahlung einer Kautionszahlung fällig in Höhe der aktuellen Jahrespacht. Die Kautionszahlung wird zur Rückzahlung fällig, wenn der Platz gekündigt wurde, der Stellplatz wie unter Pkt. 9 ordentlich übergeben wurde und keine Forderungen mehr seitens des SCWi bestehen. Offene Forderungen können ansonsten mit der Kautionszahlung verrechnet werden.
15. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Diepholz.

(Ort und Datum)

Mieter

Segler Club Wiedenbrück e.V.